Abschrift

5 K 1385/16

20 AUG. 2018

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 3470-16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 6081145-423 -

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Körner als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. August 2018

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 25.05.2016 verpflichtet, festzustellen, dass einer Abschiebung des Klägers nach Afghanistan das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der im [redacted] 1996 in Baghlan-Markazi geborene Kläger ist nach seinen Angaben afghanischer Staatsangehöriger islamisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit, gehört der Volksgruppe der Paschtunen an und spricht als Muttersprache Paschto. Er reiste im Juli 2015 in die Bundesrepublik ein und meldete sich am 30.07.2015 als Asylsuchender.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) der Beklagten im August 2015 führte der Kläger unter anderem aus, seine Tazkira habe er in Deutschland bei der Bundespolizei abgegeben; einen afghanischen Reisepass habe er nicht gehabt. Er habe auch Fotos dabei, die seine Tätigkeit für den afghanischen Geheimdienst belegten und auch, dass er als Milizionär bzw. Soldat an der Grenze eingesetzt gewesen sei. Bis zu seiner Ausreise vor etwa zweieinhalb Monaten habe er sich in der Provinz Baghlan aufgehalten (Stadt Baghlan-[redacted]); es sei der fünfte oder sechste Tag des Ramadan gewesen, als er ausgereist sei. Er sei ledig und habe keine Kinder. Unter der genannten Anschrift lebten sein Vater und seine Mutter. In Baghlan lebten auch mehrere Geschwister und weitere Verwandte, nur eine Schwester lebe in Kabul. 2012 habe er das Abitur abgelegt. Schon während seiner Schulzeit habe er im Sekretariat des nationalen Sicherheitsdienstes, das sei eine Stelle des Geheimdienstes, in Baghlan-[redacted] gearbeitet. Deren Leiter sei damals sein Vater gewesen. Er sei dort insgesamt zwei Jahre gewesen. Nachdem er die Schule abgeschlossen gehabt habe, sei er dann offiziell dort angestellt worden. Er habe Verwaltungsarbeiten gemacht; es seien täglich Berichte über die Lage aus verschiedenen Regionen eingegangen, die er dann zusammengefasst und in Regalen abgelegt und einsortiert habe. Danach sei er als einfacher Soldat zu den regionalen Milizen gekommen, die dem Innenministerium unterstünden. Dort sei er allerdings nur zehn Tage gewesen.

Danach habe ihn sein Vater zu sich nach „Polichomre",[1] die Hauptstadt der Provinz, geholt. Dieser sei dort mittlerweile [redacted] gewesen, der für 14 Bezirke der Provinz Baghlan zuständig gewesen sei. Dort sei er, der Kläger, als Geheimdienstmitarbeiter eingesetzt gewesen. Er sei als bewaffneter Soldat eingesetzt gewesen. Das habe er bis etwa vier Monate vor seiner Ausreise gemacht. Dann habe es Unstimmigkeiten mit seinem Vater gegeben und er sei dort weggegangen. Zu seinem Reiseweg führte er aus, er habe Afghanistan mithilfe von Schleppern verlassen. Er sei zunächst nach Pakistan gelangt und dann über den Iran, die Türkei und den Balkan bis nach Ungarn und von dort auf einem ihm unbekannten Weg nach Deutschland, wo er am 25.07.2015 angekommen sei. Für seine Ausreise seien insgesamt etwa 8.500.- $ gezahlt worden. Ein Teil seien seine Ersparnisse gewesen und dann habe seine Mutter noch Schmuck verkauft.

Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt, gab er im Wesentlichen an, ihm sei es wirtschaftlich gut gegangen. In der Provinz Baghlan sei die Sicherheitslage sehr schlecht. Sein Vater habe bereits drei Frauen gehabt. Jetzt habe er die vierte Frau geheiratet, eine [redacted]. Sie habe seine Geschwister unterrichtet. So hätten sein Vater und sie sich verliebt und sie sei bei ihnen geblieben. Die [redacted] hätten das aber nicht akzeptiert. Diese hätten das so gesehen, dass sie das Mädchen entführt hätten. Als Gegenleistung hätten sie eine Frau von ihrer Seite gefordert. Er sei als ältester Sohn zu seinem Vater gegangen und habe ihm gesagt, er sei ja jetzt 65 Jahre alt und habe schon drei Frauen und es sei nicht gut, dass er jetzt in seinem Alter noch eine vierte Frau heiraten wolle. Sein Vater habe nicht auf ihn gehört, er habe es trotzdem gemacht. Sein Vater habe von zwei seiner drei Frauen Kinder. Seine Mutter sei seine älteste Frau. Sein Vater lebe mittlerweile auch nicht mehr mit seiner Mutter im gleichen Haushalt, er habe sie woanders untergebracht. Als die [redacted] gekommen seien, habe sein Vater ihm gesagt, sie könnten ihnen ja eine seiner Schwestern geben und dann sei die Sache geregelt. Seine Schwester habe ihm aber gesagt, dass er ihr Bruder sei und er sie lieber umbringen solle, das sei nicht so schlimm, als sie zu diesen Leuten zu schicken. Sein Vater habe sie dann stark unter Druck gesetzt, der Sache zuzustimmen. Er sei dann zusammen mit seiner Mutter und seinen anderen Geschwistern nach Kabul zu einer weiteren Schwester, die mit einem Verwandten väterlicherseits verheiratet sei. Die Schwester, die nach dem Willen seines Vaters nun einen [redacted] heiraten solle, sei seine Schwester [redacted], die 17 Jahre alt sei. Sie habe sich aber geweigert, zu den [redacted] zu gehen, sie habe gesagt, sie wolle nichts mit diesen Leuten zu tun haben. Außerdem habe seine Mutter hohen Blutdruck und seine Schwester habe gesagt, dass sie bei seiner Mutter bleiben wolle. Nachdem sie dann aber in Kabul angekommen seien und die Verhältnisse gesehen hätten, hätten seine Verwandten gesagt, dass in der Regierung die [redacted] die Oberhand hätten. Ihre Verwandten

[1] wohl: Pol-e Khomri

hätten gesagt, dass man ihn dort sicherlich nicht in Ruhe lassen werde. Er sei ja schließlich als der älteste Sohn dagegen gewesen, dass seine Schwester einen [redacted] heiraten solle. Außerdem sei er ja auch die ganze Zeit uniformiert und bewaffnet im Rahmen seiner Tätigkeit unterwegs gewesen. Es bestehe die große Gefahr, dass er dann auch Probleme mit den Taliban bekommen könne und dass die ihn nicht am Leben ließen. So hätten seine Mutter und er das Geld zusammengekratzt und er sei weggegangen. Er sei in Afghanistan als Soldat beschäftigt gewesen. Er sei also bewaffnet unterwegs gewesen. In so einer Position habe man eigentlich keine Angst vor dem Tod, sonst hätte er diese Tätigkeit nicht gemacht. Er habe nur einfach nicht mit ansehen können, dass seine Schwester an jemanden verheiratet werde, den sie überhaupt nicht haben wolle, und das nur wegen den „Gelüsten" seines Vaters. Das habe er unter keinen Umständen zulassen und über sich ergehen lassen wollen. Die vierte Frau seines Vaters habe seine Geschwister in Algebra unterrichtet. Alle drei Gassen hinter ihrer Gasse seien von [redacted] bewohnt. Das Mädchen habe eine Behinderung am Bein, sie hinke. Seine Mutter habe sie des Öfteren gesehen und sie dann gefragt, ob sie nicht seine Geschwister unterrichten könne. Das sei gegen Bezahlung auch geschehen. Sie sei dann zu ihnen ins Haus gekommen und habe die Kinder unterrichtet. Nach etwa eineinhalb Monaten habe sich herausgestellt, dass da noch mehr sei als der Unterricht, nämlich dass sie Interesse an seinem Vater habe. Er habe mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in einem Haus gewohnt und sein Vater mit seinen beiden anderen Frauen in einem anderen Haus. Vorher sei sein Vater nicht sehr oft zu ihnen zu Besuch gekommen. Als aber nun dieses Mädchen seine Geschwister unterrichtet habe, sei er ständig da gewesen. Auf Frage gab er an, es sei natürlich so gewesen, dass es diese Unstimmigkeiten zwischen ihm und seinem Vater schon eine Zeit lang gegeben habe. Er habe aber trotzdem immer noch weiter bei ihm gearbeitet, er habe auch noch eine Waffe getragen. Als dann seine Schwester, die in Kabul lebe, von der ganzen Sache erfahren habe, habe sie ihren Mann zu ihnen geschickt. Dieser sei gekommen und habe seine Mutter und seine Geschwister mitgenommen. Erst danach habe er seine Waffe liegen lassen und sei auch weggegangen. In Kabul habe er sich noch etwa 15 Tage aufgehalten. Das Problem mit den [redacted] und seinem Vater habe schon viereinhalb Monate vorher angefangen und laufe immer noch. Seine Mutter und seine Geschwister hielten sich nach wie vor bei seiner verheirateten Schwester in Kabul auf. Er habe noch telefonischen Kontakt, von Deutschland aus habe er schon mit seiner Mutter telefoniert. Sein Vater wisse aber nach wie vor nicht, wo seine Mutter und seine Geschwister sich aufhielten. Nicht nur die Verwandten väterlicherseits, die in Kabul lebten, sondern auch viele andere Bekannte stünden auf ihrer Seite, nur sein Vater sei eben anderer Meinung. Mit staatlichen Stellen habe er nie Probleme gehabt. Auch mit Taliban habe er persönlich keine Probleme gehabt, da gebe es keinerlei Privatfehden oder ähnliches. Auf Frage, was er bei einer Rückkehr zu befürchten habe, antwortete er, er sei ja in Afghanistan registriert. Durch seine Tätigkeit beim Geheimdienst habe er auch Kontakte mit wichtigen Leuten gehabt oder sei mit denen zusammen gewesen. Darüber gebe es

auch Fotos. Das führe natürlich dazu, dass er sicherlich auch den Taliban bekannt geworden sei. Die würden ihn sicherlich nicht am Leben lassen. Er sei bei der Regionalpolizei gewesen, die dem Innenminister unterstehe. Von denen sei er dann zum Sicherheitsdienst bzw. Geheimdienst geschickt worden. Die oberste Behörde sei das Generalpräsidium, das dem Präsidenten direkt unterstehe. Der Chef des Präsidiums des Sicherheitsdienstes heiße Rahmatullah Nabil. Das sei eine ganz selbstständige Behörde, früher sei das ein eigenes Ministerium gewesen, heute aber nicht mehr. Er sei einfacher Soldat gewesen. Über das Problem seines Vaters mit den [redacted] habe auch der Privatsender Tolo in einer Sendung namens Gefahrsignal berichtet. Abschließend wolle er noch sagen, dass in der Zeit, als er noch in der Schule gewesen sei, des Öfteren auch die Deutschen aus Kunduz zu ihnen nach Baghlan gekommen seien, sie hätten sich immer gut mit seinem Vater verstanden.

Mit Bescheid vom 25.05.2016 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab; Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Zugleich forderte sie den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Afghanistan an; das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. In der Begründung heißt es unter anderem, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Staatlich zu verantwortende Verfolgungsmaßnahmen seien von ihm nicht vorgetragen worden. Soweit er sich auf familiäre Schwierigkeiten mit seinem Vater berufe, könne dies nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, denn es sei ihm zuzumuten, sich um Schutz an die afghanischen Behörden zu wenden. Es sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr im Bedarfsfall Hilfe und Schutz vor dem Vater von seinem Schwager sowie von Polizei und Justiz erhalten könne. Soweit er angebe, er könne nicht in Kabul bleiben, da die Verwandten meinten, die Taliban würden ihn nicht in Ruhe lassen, habe es hierzu laut dem Kläger keine Anzeichen oder Vorfälle gegeben. Ebenso bestehe die Möglichkeit des internen Schutzes. Zwar gehöre er zur ethnischen Minderheit der Paschtunen, jedoch sei er aufgrund seiner Religionszugehörigkeit nicht vertrieben worden. Baghlan liege ca. vier Autostunden von Kabul entfernt, das laut Informationen des Bundesamtes konstant ausreichende Sicherheit biete. Es sei daher festzustellen, dass der Kläger seine Heimat Afghanistan legal und nicht vorverfolgt verlassen habe. Nachfluchtgründe seien nicht vorgetragen und auch nicht erkennbar. Sei daher die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzulehnen, so lägen die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter ebenso nicht vor. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien gleichfalls nicht gegeben. Weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund der Erkenntnisse des Bundesamtes sei erkennbar, dass diesem bei Rückkehr nach Afghanistan die Todesstrafe bzw. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe.

Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers nicht zu der Annahme, dass seine Abschiebung nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK unzulässig sei. Die hohen Anforderungen des EGMR an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Nach den Angaben des Klägers lebten seine Mutter und Geschwister in Afghanistan, so dass davon auszugehen sei, dass er bei Rückkehr in seine Heimat im Familienverband Unterstützung finden könne. Darüber hinaus sei er erwerbsfähig und gebildet. Ihm sei es auch bis zu seiner Ausreise gelungen, sich eine Grundlage zu schaffen. Somit bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er nicht imstande sein werde, sich bei einer Rückkehr eine zumindest existenzsichernde Grundlage zu schaffen. Individuelle gefahrerhöhende Umstände seien vom Kläger nicht vorgetragen worden und lägen auch nach den Erkenntnissen des Bundesamtes nicht vor. Ihm drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib und Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führe.

Gegen den mit Schreiben vom 22.08.2016 an seinen Bevollmächtigten übersandten Bescheid erhob der Kläger am 26.08.2016 Klage. Er trägt im Wesentlichen vor, er sei entgegen der Auffassung der Beklagten bei einer Rückkehr nach Afghanistan politisch verfolgt. Er habe nach seinem Abitur als einfacher Soldat beim afghanischen Geheimdienst gearbeitet, wozu er Lichtbilder vorgelegt habe. Des Weiteren habe er bei seiner Anhörung seinen Dienstausweis als Soldat des Geheimdienstes vorgelegt, ohne dass die Beklagte es für nötig befunden habe, den Ausweis übersetzen zu lassen; dieser sei ohne jeglichen weiteren Kommentar in der Akte abgeheftet. Er sei in seiner Zeit als Mitarbeiter des Geheimdienstes fast täglich in Kämpfe mit den Taliban verwickelt gewesen. Sein Vater sei der Direktor des Geheimdienstes von Baghlan und besitze deshalb einen sehr hohen Bekanntheitsgrad in Afghanistan. Über diesen habe es immer wieder Berichte im Fernsehen und auf Videos gegeben, auf denen dann auch er als sein Sohn zu sehen gewesen sei. Während seiner Zeit in Afghanistan habe er das väterliche Haus nur mit Bodyguards verlassen können. Auch über den Konflikt seines Vaters mit den [redacted] sei in Afghanistan im Radio und im Fernsehen berichtet worden. Die angefochtene Entscheidung werde seinem Sachvortrag nicht gerecht und greife zu kurz. Aufgrund des Konflikts mit seinem Vater habe er ohne weitere Ankündigung den Dienst beim Geheimdienst quittiert und sei ins Ausland geflohen. Aufgrund dieser Desertion müsse er bei Rückkehr nach Afghanistan Bestrafung befürchten. Angesichts der Verhältnisse in Afghanistan müsse er insoweit auch die Verhängung eines Polit-Malus befürchten. Die Situation in Afghanistan sei durch eine hohe Instabilität geprägt. Mitarbeiter des Sicherheitsapparates arbeiteten auch für die Taliban oder wechselten zu diesen über. Wer wie er seine Arbeit beim Geheimdienst einfach verlasse, werde als potentieller Terrorist angesehen und müsse deshalb auch mit politisch geprägter Verfolgung rechnen. Schutz von Seiten seines Vaters könne er angesichts des mit diesem bestehenden Konflikts nicht erwarten. Im Gegenteil sinne dieser auf Rache,

da er sich gegen die Zwangsverheiratung seiner Schwester gewandt habe. Wie ausgeführt sei er den Taliban als Geheimdienstmitarbeiter und Sohn des [redacted] von Baghlan bekannt und auch nahezu täglich im Kampf gegen sie tätig gewesen. Vor diesem Hintergrund müsse er von Seiten der Taliban Rachemaßnahmen befürchten und könne auch insoweit keinen Schutz von Seiten des afghanischen Staates erwarten. Für den afghanischen Staat gelte er zwischenzeitlich als zu bekämpfender Gegner. Im Rahmen des Konflikts zwischen seinem Vater und den [redacted] sei er aufgrund der in Afghanistan herrschenden Sippenhaft ebenfalls bedroht. Für die [redacted] sei es uninteressant, dass er sich zwischenzeitlich von seinem Vater abgewandt habe. Sie erachteten die Blutsbande zwischen ihm und seinem Vater für stärker als den Umstand, dass er sich von diesem abgewandt habe. Im Rahmen der in Afghanistan herrschenden Sitten und Moralvorstellungen gehöre er weiterhin dem Clan seines Vaters an und stelle deshalb im Rahmen des bestehenden Konflikts zwischen den beiden Clans ein potentielles Opfer dar. Schließlich sei er im Rahmen seines Konflikts mit seinem Vater von dessen Seite gefährdet. In Afghanistan habe ein Sohn seinem Vater zu gehorchen. Tue er dies nicht, werde er vom eigenen Vater als Abtrünniger behandelt und verfolgt. Er müsse damit rechnen, vom eigenen Vater wegen seines Ungehorsams getötet zu werden. Schutz von Seiten des afghanischen Staates könne er insoweit nicht erwarten. Abgesehen davon, dass er desertiert sei und vor diesem Hintergrund Verfolgungsmaßnahmen von Seiten des afghanischen Staates zu befürchten habe, habe sein Vater im Geheimdienst von Baghlan eine hervorragende Rolle gespielt, weshalb er keinen Schutz gegenüber den Nachstellungen durch den eigenen Vater erwarten könne. Es sei daher nicht richtig, dass er keine staatlich zu verantwortenden Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten habe. Auch könne er sich nicht wegen Schutzes an die afghanischen Behörden wenden. In Kabul gebe es ebenfalls keinen Schutz. Dort könne er vor keinem seiner Verfolger Ruhe finden, so dass er auf keinen internen Schutz verwiesen werden könne. Nach allem seien sowohl § 3 AsylG als auch § 4 AsylG sowie § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK einschlägig. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie näher ausgeführt wird. Letztlich sei noch darauf hinzuweisen, dass sein Onkel, der Polizist gewesen sei, Anfang September 2016 von den Taliban erschossen und ein weiterer Onkel von ihnen im Juni 2016 getötet worden sei. Wie bekannt er aufgrund seiner familiären Herkunft sei, habe sich im Übrigen in der Landesaufnahmestelle gezeigt. Dort sei er von einem anderen Flüchtling identifiziert worden, der ihn gefragt habe, was er denn in Deutschland suche, wo sein Vater in Afghanistan doch so ein „hohes Tier" sei. Ergänzend legte er ein ärztliches Attest der Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. [redacted] vom [redacted].2018 sowie einen Behandlungsbericht der Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des [redacted]-Hospitals [redacted] vom [redacted].2017 vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25.05.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise, zu seinen Gunsten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen,

des Weiteren, die Beklagte zu verpflichten, Ziffer 6 des Bescheides unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinem Verfolgungsschicksal befragt und ihm Gelegenheit zur Sachäußerung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Zentralen Ausländerbehörde des Saarlandes Bezug genommen; dieser war ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Erkenntnisse der Dokumentation Afghanistan Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag und im ersten Hilfsantrag unbegründet. Sie ist aber begründet, soweit der Kläger mit dem zweiten Hilfsantrag die Feststellung eines Abschiebungsverbots begehrt.

Der Kläger hat im gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (I.). Insofern ist der angefochtene Bescheid der Beklagten rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Gleiches gilt, soweit er hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG beantragt hat (II.). Soweit mit dem angefochtenen Bescheid der Beklagten auch die vom Kläger begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbots abgelehnt wird, ist dies indes rechtswidrig und verletzt den Kläger im Sinne des § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO in seinen Rechten; nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat er vielmehr Anspruch auf die Feststellung, dass seiner Abschiebung nach Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegensteht (III.).

I. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK),[2] wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Dabei regelt § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 3 AsylG, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß Nr. 1 des § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK[3] keine Abweichung zulässig ist; gleiches gilt gemäß Nr. 2 der Vorschrift für Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3c Abs. 1 AsylG kann die Verfolgung ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Zwischen den in den §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG bezeichneten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Bei der Bewertung der Begründetheit der Verfolgungsfurcht reicht es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG aus, wenn diese Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden.

1. Dabei ist die Frage, ob einem Schutzsuchenden eine politische Verfolgung oder eine sonstige in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannte Verfolgung droht, nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.[4] Unter Berücksichtigung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstän-

---

[2] BGBl. 1953 II S. 559, 560

[3] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (Europäische Menschenrechtskonvention), BGBl. 1952 II S. 685, 953

[4] vgl. nur OVG des Saarlandes, Urteil vom 18.01.2018 - 2 A 287/17 -, juris, Rn. 20

de in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (Art. 2 lit. d Anerkennungsrichtlinie - ARL -).[5] Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu Grunde zu legen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.[6] Dabei sind alle für eine Verfolgung sprechenden Gründe in ihrer gegenseitigen Einflussnahme und Abhängigkeit einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.[7]

Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium bei der Beurteilung, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich" ist. Die Betrachtung ist weder auf einen quantitativ zu ermittelnden überwiegenden Wahrscheinlichkeitseintritt reduziert, noch ist der quantitative Aspekt ausgeschlossen. Bei quantitativ nicht überwiegender Wahrscheinlichkeit (mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 %) einer Gefahr kann eine politische Verfolgung gegeben sein, wenngleich die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht ausreicht, da ein vernünftig denkender Mensch sie außer Betracht lässt. Wenn sich aus den Gesamtumständen des Falles die reale Möglichkeit einer Verfolgung ergibt, riskiert kein verständiger Mensch die Rückkehr in das Herkunftsland. Bei der Abwägung aller Umstände bezieht der verständige, besonnen und vernünftig denkende Betrachter neben dem Alter des potentiellen Rückkehrers auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in gewissem Umfang ein. Es besteht ein erheblicher Unterschied, ob die Gefahr z.B. eines Verhörs ohne Folter, einer Inhaftierung über Stunden, Tage, Monate, Jahre, der Folter oder aber des „Verschwindenlassens" oder der Todesstrafe droht.[8]

Des Weiteren ist nach Art. 4 Abs. 4 ARL[9] die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von

---

[5] Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

[6] vgl. zur Orientierung am Maßstab einer „tatsächlichen Gefahr" (englisch: *real risk*) im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK etwa BVerwG, Urteile vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 147, und vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22, sowie Beschluss vom 15.08.2017 - 1 B 120.17 -, juris

[7] vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.1983 - 9 C 158.80 -, BVerwGE 68, 106

[8] vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, a.a.O.

[9] a.a.O.

solcher Verfolgung oder einem solchem Schaden unmittelbar be-droht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss.[10]

Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für die Flüchtlingsanerkennung – anders gemäß § 28 Abs. 1 AsylG bei der Asylanerkennung – müssen diese subjektiven Nachfluchttatbestände nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen.[11] Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtgründen beruht, reicht es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Prüfung der Verfolgungsgründe aus, wenn diese Merkmale dem Asylantragsteller von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden. Eine Verfolgungsgefahr für einen nicht verfolgt Ausgereisten und damit dessen begründete Furcht vor Verfolgung liegt allerdings nur dann vor, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.[12]

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Heimatland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht hinsichtlich dieser Umstände mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es genügt insoweit in der Regel Glaubhaftmachung, während für Vorgänge innerhalb des Zufluchtlandes - prinzipiell - der volle Nachweis zu fordern ist. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag indes kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden.

---

[10] vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, BVerwGE 135, 252, m.w.N.

[11] vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 - 10 C 27/07 -, BVerwGE 133, 31

[12] vgl. BVerwG, Urteile vom 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, BVerwGE 146, 12, und vom 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319

2. In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger ein individuelles Schicksal, das seine Verfolgungsgefährdung belegt, nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht davon überzeugt, dass der Vortrag des Klägers jedenfalls im Kern der Wahrheit entspricht und er von einem selbst erlebten Geschehen berichtet hat.

Bereits sein im Mittelpunkt stehender Vortrag, er habe sich mit seinem Vater, einem hochrangigen Polizeibeamten in der Provinz Baghlan, wegen dessen Eheschließung mit einer weiteren Frau, einer [redacted], und dessen Absicht, zur Befriedung der [redacted] die Schwester [redacted] des Klägers im Sinne eines Tauschgeschäfts und gegen ihren Willen an einen [redacted] zu verheiraten, überworfen, weswegen er seinen Polizeidienst quittiert habe und mit seiner Schwester, ihrer gemeinsamen Mutter und zwei jüngeren Brüdern zu einer verheirateten Schwester nach Kabul geflüchtet sei, wo er selbst jedoch keinen dauerhaften Schutz gefunden habe und sowohl seitens seines Vaters als auch des Staatsapparats und der [redacted] sowie der Taliban verfolgungsgefährdet sei, erscheint konstruiert und überzeugt nicht. Es ist auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung für das erkennende Gericht letztlich nicht nachvollziehbar, weshalb seine Schwester, die sich als maßgebliche Person dem genannten Tauschgeschäft verweigert haben soll, in Afghanistan verblieben ist bzw. vom Kläger dort zurückgelassen wurde, wohingegen er selbst die Flucht nach Europa ergriffen hat. Soweit er in der mündlichen Verhandlung auf entsprechende Fragen und Vorhalte geltend gemacht hat, eine Frau könne in Afghanistan sowieso nicht frei leben und seine in Kabul inzwischen mit einem anderen Mann verheiratete Schwester, die im Gegensatz zu ihm „nur" seitens der [redacted] gefährdet sei, halte sich zuhause versteckt auf, wohingegen er selbst aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Polizist und der Stellung seines Vaters als hochrangiger Polizeibeamter insbesondere auch seitens der Taliban gefährdet sei, vermag dies nicht schlüssig zu erklären, weshalb er einerseits sich gegenüber seinem „liebestollen" 65-jährigen Vater derart für seine Schwester eingesetzt haben will, dass er sich mit diesem nach seinen Schilderungen mächtigen und zu allem entschlossenen Mann unrettbar überworfen, seine Polizeikarriere und seine Heimat in der Provinz Baghlan aufgegeben und sich überdies einer Verfolgung nicht nur durch seinen Vater und den ihm zur Verfügung stehenden Apparat, sondern auch der Rache der [redacted] und überdies der Taliban ausgesetzt habe, während er sich andererseits offenbar ohne weiteres damit abfindet, dass diese seine Schwester, für die er alles aufgegeben haben will, auch nach ihrer Flucht nach Kabul und ihrer Eheschließung mit einem anderen Mann weiterhin einer Gefährdung seitens der nach seinen Angaben auch in Kabul mächtigen Panjsheeri ausgesetzt sein soll und sich deswegen dauerhaft zuhause verstecken müsse. All das passt nicht recht zusammen und ist in keiner Weise plausibel. Das Gericht glaubt dem Kläger nicht, dass es sich dabei um ein selbst erlebtes Geschehen handelt. Sein Vortrag wirkt eher wie gewissermaßen aus

einem „schlechten Film". Ob im Übrigen seine Äußerung in seiner Bundesamtsanhörung, er wolle *„noch sagen, dass über das Problem, was mein Vater mit den* [redacted] *hat, auch in einer Sendung eines Privatsenders namens Tolo in einer Sendung namens Gefahrsignal berichtet wurde"*, vor diesem Hintergrund möglicherweise leicht den Eindruck erwecken könnte, dass - umgekehrt - sich der Kläger die Geschichte einer afghanischen TV-Soap zu eigen und zur Grundlage seines Verfolgungsvortrags gemacht hat, kann jedoch letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls kann das erkennende Gericht bei der gebotenen Gesamtwürdigung nicht die erforderliche Überzeugungsgewissheit gewinnen, dass es sich bei dem vom Kläger geschilderten Geschehen um ein selbst erlebtes handelt.

Hinzu kommen weitere Unstimmigkeiten in seinem Vortrag. Hat er in seiner Bundesamtsanhörung noch vorgetragen, nach einer in Kabul erfolgten dreimonatigen Grundausbildung als Angehöriger der Regionalpolizei in der Provinz Baghlan zu einem dort von seinem Vater geleiteten polizeilichen Geheim- bzw. Sicherheitsdienst abgeordnet worden zu sein, und in seiner Klagebegründung behauptet, bei dem von ihm beim Bundesamt hierzu vorgelegten Dokument (Bl. 40 der Bundesamtsakte) handele es sich um seinen Dienstausweis als Soldat des Geheimdienstes, so hat sich nach der Übersetzung dieses Dokuments in der mündlichen Verhandlung herausgestellt, dass dieses - seine Echtheit einmal unterstellt - allein eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem einmonatigen Kurs der Regionalpolizei darstellt, bei dem es sich nach den nunmehrigen Angaben des Klägers um ein im Verlauf seiner beruflichen Tätigkeit wahrgenommenes Praktikum gehandelt haben soll. Im Übrigen gibt es in Afghanistan u.a. aufgrund der weit verbreiteten Korruption in erheblichem Umfang (gefälschte oder häufig sogar echte) Dokumente unwahren Inhalts.[13] Aus den vom Kläger bei seiner Bundesamtsanhörung vorgelegten Lichtbildern (Bl. 41 ff. der Bundesamtsakte) lässt sich ebenfalls nicht gesichert entnehmen, dass er selbst Angehöriger der Regionalpolizei in Baghlan bzw. deren Geheimdienstes war; sie zeigen ihn, soweit erkennbar, lediglich in Begleitung teilweise uniformierter Personen. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung auch der vorstehend ausgeführten Ungereimtheiten in seinem Vortrag ist das erkennende Gericht weder davon überzeugt, dass sein Vater ein hochrangiger Polizist in der Provinz Baghlan ist, noch dass der Kläger überhaupt in Afghanistan als Polizist tätig war. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass er, wäre er in seiner Heimat tatsächlich als Polizist tätig gewesen, in der Lage gewesen wäre, hierfür stichhaltige Belege vorzulegen. Damit fehlt es auch an einem Anknüpfungspunkt für die von ihm behauptete besondere Verfolgungsgefährdung seitens der Taliban.

Somit kann dahinstehen, ob der Kläger, soweit er eine Verfolgungsgefährdung auf-

---

[13] Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: Mai 2018, Gz. 508-516.80/3 AFG (Abschn. V.1)

grund des vorgetragenen Zerwürfnisses mit seinem Vater geltend macht, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bzw. einem der in § 3b Abs. 1 AsylG benannten weiteren Gründe verfolgt wäre, so dass es ggf. selbst bei Wahrunterstellung seines Vortrags an einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG geforderten Verfolgungsgründe und ebenso an der von § 3a Abs. 3 AsylG vorausgesetzten Verknüpfung zwischen den gesetzlich anerkannten Verfolgungsgründen und den vorgetragenen Verfolgungshandlungen fehlen würde. Denn der Kläger hat ein individuelles Verfolgungsschicksal schon nicht glaubhaft machen können.

Im Übrigen wird insoweit auf die Ausführungen im angefochtenen Bundesamtsbescheid vom 25.05.2016 Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylG.

Mithin kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger sein Heimatland aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen hat.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung unionsrechtlichen subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 der Vorschrift (1.) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (2.) Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder (3.) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Anhaltspunkte für die Annahme, dass dem Kläger in Afghanistan die Todesstrafe droht, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Es besteht auch keine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Mangels Glaubhaftigkeit des vom Kläger berichteten Verfolgungsgeschehens fehlt es hierfür an Anknüpfungspunkten.

Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung der Kammer[14] ist der Kläger auch nicht als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt.

Ein internationaler bewaffneter Konflikt ist nicht gegeben. Ob ein innerstaatlicher

---

[14] vgl. dazu nur Urteile der Kammer vom 24.04.2014 - 5 K 543/13 -, 20.08.2014 - 5 K 460/14 -, 04.02.2016 - 5 K 65/15 - und 12.07.2018 - 5 K 28/17 -, je m.w.N.

bewaffneter Konflikt (Art. 15 lit. c ARL,[15] § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) in der Provinz Baghlan, aus der der Kläger nach seinen Angaben stammt, vorliegt, beurteilt sich nicht anhand der Kriterien des humanitären Völkerrechts. „Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt" ist ein der Richtlinie eigener, autonomer Begriff. Er bezeichnet eine Situation, in der reguläre Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinander stoßen. Auf die Intensität der Auseinandersetzungen, den Organisationsgrad der Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts kommt es nicht an. Ein bewaffneter Konflikt führt aber nur dann zu subsidiärem Schutz, wenn der Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass für jemanden allein durch seine Anwesenheit die Gefahr einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit besteht, d.h. stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.[16]

Dabei ist der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.[17] Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben im Sinne von Art. 15 lit. c ARL kann sich also auch aus einer allgemeinen Gefahr für eine Vielzahl von Zivilpersonen im Rahmen eines innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikts ergeben, wenn sich die Gefahr in der Person des Ausländers verdichtet. Eine derartige Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann aus die Gefahr erhöhenden Umständen in der Person des Ausländers folgen.[18] Solche die Gefahr erhöhenden Umstände können sich aus Berufen (etwa als Arzt oder Journalist) ergeben, die gezwungen sind, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Andere persönliche Umstände können die religiöse oder ethnische Zugehörigkeit sein. Ansonsten ist eine individuelle Gefahr (nur) bei einer Situation mit einem so hohen Gefahrengrad gegeben, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem Gebiet tatsächlich einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.[19] Besteht ein bewaffneter Konflikt mit der beschriebenen Gefahrendichte nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung allerdings in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Antragstellers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird, also den

---

[15] a.a.O.
[16] vgl. EuGH, Urteil vom 30.01.2014 - C-285/12 -, juris, m.w.N.
[17] vgl. EuGH, Urteil vom 30.01.2014 - C-285/12 -, juris, m.w.N.
[18] vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2009 - 10 C 9.08 - (zur früheren Qualifikationsrichtlinie)
[19] vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13.10 -

„tatsächlichen Zielort" des Ausländers bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.[20] Auf einen bewaffneten Konflikt außerhalb der Herkunftsregion des Ausländers kann es nur ausnahmsweise ankommen. Der Ausländer muss bei einem regional begrenzten Konflikt außerhalb seiner Herkunftsregion stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass für ihn eine Rückkehr in seine Herkunftsregion ausscheidet und nur eine Rückkehr gerade in die Gefahrenzone in Betracht kommt.

Ob ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Kabul, wo sich der Kläger nach seinen Angaben bei der Bundesamtsanhörung vor seiner Ausreise ca. zwei Wochen aufgehalten hat und mehrere seiner Familienangehörigen leben, bzw. in der Provinz Baghlan, aus der der Kläger nach seinem Vortrag stammt, besteht, kann vorliegend letztlich dahinstehen. Denn auch wenn dort ein bewaffneter Konflikt herrschen sollte, folgt daraus noch nicht automatisch, dass er einen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG hat. Vielmehr ist - wie bereits ausgeführt - weitere Voraussetzung, dass der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt zu sein.

Gemessen an diesen Maßstäben ist der Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten innerstaatlichen oder internationalen Konflikts in Afghanistan bzw. in dessen Teilen ausgesetzt. Wie dargelegt kann ihm nicht geglaubt werden, dass er vor seiner Ausreise als Polizist tätig war, so dass davon auszugehen ist, dass er weder einer Berufsgruppe, die gezwungen wäre, sich nahe einer Gefahrenquelle aufzuhalten, angehört, noch - als sunnitischer Paschtune - einer besonders gefährdeten religiösen oder ethnischen Minderheit. Zwar gilt Baghlan zumindest seit 2016 als eine der am schwersten umkämpften Provinzen Afghanistans, in der zudem eine hohe Anzahl an Zivilisten aufgrund explosiver Kampfmittelrückstände und indirekter Waffeneinwirkung ums Leben kam.[21] Für diese Provinz dürfte daher das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts jedenfalls nicht auszuschließen sein. Auch spricht das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Afghanistan inzwischen von einem Land, das *„aufgrund der Dynamik des dort herrschenden Konflikts von einer äußerst volatilen und zudem regional sehr unterschiedlichen Sicherheitslage geprägt ist und in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage in den letzten*

[20] vgl. EuGH, Urteil vom 17.02.2009 - C-465/07 -, EuGRZ 2009, 111

[21] BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 29.06.2018, S. 60, m.w.N.

zwei Jahren die Gefahr besteht, dass die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG überschritten sein könnte".[22]

Gleichwohl kann auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung der Kammer[23] in Bezug auf die Gewährung subsidiären Schutzes weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass Angehörige der Zivilbevölkerung der geforderten erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben unterliegen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die etwa den Betroffenen als Angehörigen einer besonders gefährdeten Minderheit ausweisen und/oder ihn zwingen, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Insofern ist hier maßgeblich, dass es dem Kläger nicht gelungen ist, das Gericht von einer früheren Tätigkeit als Polizist in der Provinz Baghlan zu überzeugen, und kommt hinzu, dass er nach seinen Angaben vor seiner Ausreise mit weiteren Familienangehörigen zu seiner in Kabul lebenden verheirateten Schwester geflüchtet ist, also in Kabul zumindest vorübergehend Schutz und Aufnahme gefunden hat, ohne dass er überzeugende Gründe dafür anführen konnte, dort einer erheblichen individuellen Gefährdung zu unterliegen. Auch wenn Männer und Jungen im wehrfähigen Alter nach den Erkenntnissen des UNHCR unter die potentiellen Risikoprofile für Schutzsuchende aus Afghanistan fallen, die auf internationalen Schutz angewiesen sein können, weil sie häufig als Kämpfer rekrutiert werden,[24] bedeutet das nach der angeführten Rechtsprechung der Kammer nicht, dass jeder männliche Afghane zwischen 16 und 40 Jahren gleichermaßen dieser Gefahr unterliegt. Hiervon ausgehend ist beim Kläger, dessen vorgetragenes Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft erscheint, eine erhebliche individuelle Gefährdung zu verneinen.

Daher hat der Kläger keinen Anspruch auf die Gewährung unionsrechtlichen subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG.

III. Dem Kläger steht allerdings ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.

Dem Kläger drohen aufgrund seines Gesundheitszustandes im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei liegt nach Satz 2 der Vorschrift in ihrer seit dem 17.03.2016 geltenden Fassung eine konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschie-

---

[22] Kammerbeschluss vom 25.04.2018 - 2 BvR 2435/17 -, juris, Ls 3 und Rn. 34

[23] vgl. etwa Urteile vom 30.05.2018 - 5 K 2720/16 - und 04.02.2016 - 5 K 65/15 -

[24] UNHCR, Stellungnahme zu Fragen der potentiellen Rückkehrgefährdung von jungen männlichen afghanischen Staatsangehörigen vom 01.08.2013, S. 2 f.

bung wesentlich verschlechtern würden, und ist es nach ihrem Satz 3 nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaates gewährleistet ist, § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG.[25]

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren, kann er gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten; ohne einen solchen generellen Abschiebestopp steht ihm wegen allgemeiner Gefahren kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.[26] Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG ist für das Bundesamt und die Gerichte allerdings in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung dann unbeachtlich, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer entweder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse oder aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr für sein Leben zu erwarten ist, wenn also mit anderen Worten der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.[27]

Dem Kläger droht auf Grund der bei ihm bestehenden Krankheit diese Gefahr, ohne dass die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG eingreift. Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 2 AufenthG ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann. Dies kann zum einen der Fall sein, wenn im Herkunftsstaat des Ausländers eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit wegen des geringen Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Zum anderen kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann, z.B. wenn eine not-

---

[25] vgl. zur Neufassung der Vorschrift auch Urteil der Kammer vom 30.11.2016 - 5 K 2041/16 -, m.w.N.

[26] vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.12.2000 - 1 B 165.00 -, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 2; zur auf das nationale Abschiebeverbot in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkten Sperrwirkung vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198

[27] vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, vom 21.09.1999 - 9 C 9.99 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 22, und vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33

wendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.[28]

Die Voraussetzungen liegen hier vor. Denn auf Grund der bei ihm bestehenden psychischen Erkrankung und den daraus resultierenden Folgen muss davon ausgegangen werden, dass für den Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht.

Aus dem fachärztlichen Attest der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. [redacted], Saarbrücken, vom [redacted].2018 ergibt sich, dass der Kläger sich seit dem [redacted].2017 in ihrer kontinuierlichen psychiatrischen Behandlung befindet und an einer Angststörung mit Panikattacken, einer depressiven Episode (zeitweilig mittel, oft auch schwer), einer Somatisierungsstörung sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Die Behandlung der näher dargelegten Symptomatik bestand und besteht danach aus psychiatrischen Gesprächen sowie einer beruhigenden angstlösenden Medikation mit Promathezin-Tropfen und einem Beruhigungsmittel (Alprazolam). Weiter ist ausgeführt, dass eine psychotherapeutische Aufarbeitung *„auf Grund des unsicheren Aufenthaltsstatus und der damit verbundenen massiven Verunsicherung bis hin zu suizidalen Tendenzen nicht möglich"*, aber bei entsprechenden äußeren Rahmenbedingungen angestrebt sei. Es sei nachvollziehbar, dass der Kläger für den Fall seiner (zwangsweisen) Rückkehr *„lieber selber seinem Leben ein Ende setzen will ..."*.

Mit Schriftsatz vom 31.07.2018 legte der Kläger darüber hinaus den Behandlungsbericht der Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, [redacted]-Hospital [redacted], vom [redacted].2017 vor. Danach leidet der Kläger, der sich am [redacted].2016 *„aufgrund einer depressiven Symptomatik mit sich aufdrängenden Suizidgedanken"* in der dortigen psychiatrischen Institutsambulanz vorstellte, an einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10: F32.2). Weiter heißt es im psychischen Befund: *„Im Vorfeld berichtet er über sich immer wieder aufdrängende lebensüberdrüssige Gedanken, ist aktuell von akuter Suizidalität distanziert."* Beide medizinischen Dokumente nehmen überdies auf (offenbar vorherige) psychotherapeutische Gespräche des Klägers bei Herrn [redacted] vom DRK [redacted] Bezug.

Die Beklagte hat sich demgegenüber in der angefochtenen Entscheidung bzw. im gerichtlichen Verfahren auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die Geltendmachung einer PTBS und sonstiger psychischer

---

[28] vgl. BVerwG, Urteile vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 -, DVBl. 2003, 463, und vom 17.10.2006, a.a.O.; vgl. auch Urteile der Kammer vom 12.06.2018 – 5 K 2579/16 -, 08.02.2017 - 5 K 830/16 - und 30.11.2016 - 5 K 2041/15 -

Erkrankungen bezogen.[29] So ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass zur Substantiierung eines Vorbringens einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung - sowie auch eines entsprechenden Beweisantrages - angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes und seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests gehört. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist. Diese Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwGO), die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen.[30] Diese Mindestanforderungen gelten auch für die Darlegung und Glaubhaftmachung anderer psychischer Erkrankungen.

Freilich kann hier dahinstehen, ob die durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03.2016 eingeführten Vorschriften des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG vorliegend schon deshalb nicht eingreifen, weil sich diese Regelungen nicht auf gerichtliche Entscheidungen über die Frage des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beziehen, sondern lediglich darauf, welchen Erfordernissen ärztliche Bescheinigungen genügen müssen, die der für die Prüfung von Duldungsgründen zuständigen Behörde vorgelegt werden.[31] Denn jedenfalls bildet das vorgelegte ausführliche und nachvollziehbare fachärztliche Attest, zumindest unter Berücksichtigung auch des angeführten Behandlungsberichts, eine hinreichende Beurteilungsgrundlage bzgl. des Vorliegens einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung des Klägers in Gestalt einer Angststörung mit Panikattacken und mittleren bis schweren depressiven Episoden, einer Somatisierungsstörung sowie einer PTBS; dieses genügt namentlich in jeder Hinsicht den vorbezeichneten Anforderungen und Qualitätskriterien. Das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung des Klägers erscheint im Üb-

---

[29] vgl. BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 - 10 C 8.07 -, juris

[30] vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 26.07.2012 - 10 B 21.12 -, juris, und Urteil vom 11.09.2007 - 10 C 8.07 -, NVwZ 2008, 330

[31] vgl. auch Urteile der Kammer vom 12.06.2018 - 5 K 2579/16 -, vom 08.02.2017 - 5 K 830/16 -, vom 30.11.2016 - 5 K 2041/15 - und vom 04.02.2016 - 5 K 65/15 -

rigen auch für das erkennende Gericht gerade wegen der teilweise logisch wenig nachvollziehbaren Darlegungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie dessen mitunter auffällig abwehrendem dortigen Antwortverhalten (*„Muss ich Ihnen das ganze im Detail erklären?"*) durchaus nachvollziehbar.

Auf Grund der mehrfach diagnostizierten gravierenden psychischen Erkrankung des Klägers, die offenbar auch zumindest latente suizidale Tendenzen aufweist, sieht das Gericht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Klägers bei einer Rückkehr nach Afghanistan. Insoweit ist maßgeblich, dass eine ausreichende Behandlung dieser Erkrankung nach Überzeugung des Gerichts in Afghanistan im Hinblick auf die dort bestehenden Mängel im Gesundheitswesen und das Erfordernis, über finanzielle Mittel zu verfügen, nicht gewährleistet ist. Die medizinische Versorgung in Afghanistan stellt sich auf Grund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte sowie einer schlechten baulichen und medizinischen Infrastruktur als unzureichend dar. Selbst in Kabul, wo es mehr Krankenhäuser als im übrigen Land gibt, ist für die Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gewährleistet. Zwar ist das staatliche Gesundheitssystem laut Verfassung kostenfrei, de facto werden aber Patienten für aufwändigere Behandlungen regelmäßig an teure Privatpraxen verwiesen und müssen Medikamente in aller Regel selbst beschafft werden; die Qualität der Behandlung ist stark einkommensabhängig. Hinzu kommt, dass aufgrund mehrerer Sicherheitsvorfälle zahlreiche medizinische Einrichtungen zumindest vorübergehend geschlossen werden mussten und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes aktuell einen erheblichen Teil seines Personals im Land abgezogen hat.[32]

Insbesondere ist die Behandlung von psychischen Erkrankungen in Afghanistan nur unzureichend möglich. Es gibt nur in einigen größeren Städten wenige Kliniken, die zudem klein und überfüllt sind.[33] Eine Behandlung von psychischen Erkrankungen findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NGOs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt.[34] Für Kabul wurde in der Vergangenheit berichtet, dass es lediglich zwei psychiatrische Einrichtungen geben soll, und zwar das Mental Health Hospital mit 100 Betten und die Universitätsklinik Aliabad mit 48 Betten.[35] Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes[36] wird für die knapp vier Millionen Einwohner zählende Stadt Kabul von lediglich einer *staatlichen* Klinik mit 14 Betten zur stationären Behandlung berichtet. In Jalalabad und Herat soll es jeweils 15 Betten für

---

[32] Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31.05.2018

[33] Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.01.2012 und vom 04.06.2013; Information von D-A-CH Kooperation Deutschland-Österreich-Schweiz „Afghanistan" vom 09.12.2013, S. 53 ff. (55)

[34] Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.01.2012, vom 04.06.2013, vom 31.03.2014 und vom 31.05.2018

[35] vgl. auch Urteile der Kammer vom 12.06.2018 - 5 K 2579/16 -, vom 08.02.2017 - 5 K 830/16 -, vom 30.11.2016 - 5 K 2041/15 - und vom 04.02.2016 - 5 K 65/15 -

[36] vom 31.05.2018

psychiatrische Fälle geben. Diese Anzahl von Behandlungsplätzen reicht jedoch kaum aus, um selbst in Kabul eine ausreichende medizinische Versorgung zu gewährleisten. Ansonsten wird noch für Mazar-e Sharif von einer privaten Einrichtung berichtet, die psychiatrische Fälle stationär aufnimmt. Folgebehandlungen sind oft schwierig zu leisten, insbesondere wenn der Patient kein unterstützendes Familienumfeld hat. Traditionell mangelt es in Afghanistan an einem Konzept für psychisch Kranke. Sie werden nicht selten in spirituellen Schreinen unter teilweise unmenschlichen Bedingungen „behandelt", oder es wird ihnen in einer „Therapie" mit Brot, Wasser und Pfeffer der „böse Geist ausgetrieben". Es gibt zwar aktuelle Bemühungen, die Akzeptanz und Kapazitäten für psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten zu stärken und auch Aufklärung sowohl über das Internet als auch in Form von Comics (für Analphabeten) zu betreiben. So finanziert die Bundesregierung Projekte zur Verbesserung der Möglichkeiten psychiatrischer Behandlung und psychologischer Begleitung in Afghanistan.[37] Psychische Erkrankungen sind jedoch in Afghanistan hoch stigmatisiert, obwohl Schätzungen zufolge 50 % der Bevölkerung psychische Symptome wie Depression, Angststörungen oder posttraumatische Belastungsstörungen zeigen.[38]

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss daher davon ausgegangen werden, dass eine Behandlung der psychischen Erkrankung des Klägers in Afghanistan nicht in ausreichendem Umfang möglich ist und sich damit sein Zustand weiter verschlechtern würde und eine akute Gefahr für Leib und Leben besteht. Denn auf Grund der diagnostizierten Erkrankungen und fehlender Behandlungsmöglichkeiten in Afghanistan ist gerade bei einer Rückkehr von einer akuten Suizidgefahr auszugehen. Aus den vorgelegten Attesten ergibt sich, dass bei diesem eine latente Suizidalität vorliegt.

Zudem muss auf Grund der in Afghanistan herrschenden wirtschaftlichen Situation davon ausgegangen werden, dass es für den Kläger im Hinblick auf seine Erkrankung nicht möglich sein wird, bei einer Rückkehr seinen Lebensunterhalt sicherzustellen, so dass auf Grund von Mangelernährung alsbald mit einer Gefahr für Leib und Leben zu rechnen ist. Denn nach sämtlichen Auskünften und Erkenntnismitteln ist die Versorgungslage in Afghanistan schlecht. So weist der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2016 darauf hin, dass die Grundversorgung in Afghanistan für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung sei. Für Rückkehrer gelte dies naturgemäß verstärkt. Eine hohe Arbeitslosigkeit werde verstärkt durch vielfältige Naturkatastrophen. Das World Food Programme reagiere das ganze Jahr hindurch auf Krisen bzw. Notsituationen wie Dürre, Überschwemmungen oder extremen Kälteeinbruch. Gerade der Norden – eigentlich die „Kornkammer" – des Landes sei extremen Natureinflüssen ausgesetzt. Die aus Konflikt und chroni-

---

[37] Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 06.11.2015 und vom 19.10.2016
[38] Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31.05.2018

scher Unterentwicklung resultierenden Folgeerscheinungen im Süden und Osten hätten zur Folge, dass ca. 1 Mio. oder fast ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt gelten.[39]

Schon in seinem Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 07.10.2010 verweist Dr. Danesch u.a. darauf, dass 36% der Afghanen in absoluter Armut lebten. Das durchschnittliche Monatseinkommen in Afghanistan betrage 35 $. Die Lebensverhältnisse in Afghanistan seien inzwischen so dramatisch, dass ein alleinstehender Rückkehrer keinerlei Aussicht hätte, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Auch betrage die Arbeitslosenquote in Kabul schätzungsweise 60 %. Das einzige „soziale Netz", das in Afghanistan in der Lage sei, einen älteren Arbeitslosen aufzufangen, sei die Großfamilie und/oder der Freundeskreis. Bereits in früheren Auskünften (etwa vom 21.08.2008 und vom 03.12.2008) hatte Dr. Danesch die Versorgungslage in Afghanistan und insbesondere in Kabul als katastrophal bezeichnet. Amnesty International weist in seiner Stellungnahme vom 20.12.2010 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof ebenfalls darauf hin, dass sich die schon in den letzten Jahren hoch problematische Versorgungslage in Afghanistan noch weiter verschlechtert habe. Eines der dringenden Probleme sei heute bedingt durch eine andauernde Dürre die Nahrungsmittelversorgung. Die Lebensmittelpreise hätten sich entsprechend vervielfacht. Nichtregierungsorganisationen und andere internationale Organisationen würden durch die zunehmenden Anschläge in ihrer humanitären Arbeit noch stärker eingeschränkt als bisher. Auch in Kabul verschlechtere sich die ohnehin verheerende humanitäre Situation weiter, die vor allem durch den rasanten Bevölkerungsanstieg und die kriegsbeschädigte Infrastruktur bedingt sei. Es herrsche akute Wohnungsnot. Der Großteil der Einwohner von Kabul lebe in slumähnlichen Wohnverhältnissen. Es fehlten sanitäre Einrichtungen und vor allem die Trinkwasserversorgung sei sehr schlecht.

Zwar ist nach der Rechtsprechung der Kammer[40] auf Grund der vorliegenden Auskünfte auch davon auszugehen, dass für alleinstehende Rückkehrer nach Afghanistan grundsätzlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, das Überleben zu sichern. So besteht nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes an das OVG Koblenz vom 23.08.2011 für alleinstehende, arbeitsfähige, männliche afghanische Staatsangehörige ohne Ausbildung, die der Landessprache mächtig sind, grundsätzlich die Möglichkeit, als Tagelöhner mit Aushilfsjobs ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Obwohl in Afghanistan nach wie vor Menschen an Mangelernährung stürben, seien dem Auswärtigen Amt keine solche Fälle von Rückkehrern bekannt. Es sei allerdings nicht auszuschließen, dass diese Personengruppe sich ausschließlich von

---

[39] vgl. auch Urteile der Kammer vom 12.06.2018 - 5 K 2579/16 -, vom 08.02.2017 - 5 K 830/16 -, vom 30.11.2016 - 5 K 2041/15 - und vom 04.02.2016 - 5 K 65/15 -

[40] vgl. Urteile vom 12.06.2018 - 5 K 2579/16 -, vom 08.02.2017 - 5 K 830/16 -, vom 30.11.2016 - 5 K 2041/15 - und vom 04.02.2016 - 5 K 65/15 -

Tee und Brot ernähren müsse. In einer gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Karin Lutze an das OVG Rheinland-Pfalz vom 08.06.2011 ist ausgeführt:

„Die Tatsache, dass trotz verbesserter Bildungschancen nach dem Niedergang des Taliban-Regimes weiterhin 65 bis 75 Prozent der Bevölkerung Analphabeten sind, besagt auch, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt unter afghanischen Verhältnissen auch ohne jegliche Ausbildung oder Fremdsprachenkenntnisse bestreiten muss. Personen mit abgeschlossener formaler Berufsausbildung oder Studienabschluss sind weiterhin die Ausnahme in Afghanistan. Das heißt, dass die Mehrheit der afghanischen arbeitsfähigen Bevölkerung männlich und ohne jegliche Ausbildung ist und unter diesen Voraussetzungen sowohl den eigenen als auch den Unterhalt weiterer Familienangehöriger sichern muss ... Das Existenzminimum für eine Person kann durch Aushilfsjobs ermöglicht werden, die Ernährung für eine Familie wohl kaum. Es wird geschätzt, dass rund 40 % der afghanischen Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben. Das Pro-Kopf-Einkommen wurde für 2005 mit 300 US-Dollar angegeben ... Von rd. 3.000 Rückkehrerfällen in den vergangenen fast zehn Jahren sind uns keine Fälle bekannt geworden, die aufgrund von Hunger oder Unterernährung verstorben sind. Die Monitoringzeiträume für einen Rückkehrerfall beziehen sich hier auf bis zu ein Jahr ... Es gibt eine Reihe von Schwierigkeiten für Rückkehrer, insbesondere für unfreiwillige. Fälle mit Todesfolge aufgrund von Mangelernährung sind aber nicht feststellbar. Migranten, denen es gelungen ist, schwierige Wege und Situationen bis nach Europa zu meistern, gehören zum mobileren Teil der afghanischen Bevölkerung und schaffen es erfahrungsgemäß, ihre Beziehungen so zu gestalten, dass sie ihr Überleben sicher können."

Dies gilt jedoch nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer nicht für Fälle, in denen der Betroffene selbst auf medizinische Betreuung angewiesen und deshalb nicht in der Lage ist, sein Überleben durch Arbeit zu sichern.[41] Es ist davon auszugehen, dass das aufgrund seiner Erkrankung auch auf den Kläger zutrifft.[42]

Unabhängig von der nach der Rechtsprechung der Kammer weiterhin zu verneinenden Frage einer flüchtlingsrechtlich beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer *allgemeinen* Gefährdung[43] ist im Übrigen hinsichtlich der Bedrohungslage für Zivilisten in Kabul durch Kampfhandlungen und Anschläge bewaffneter Gruppierungen darauf hinzuweisen, dass - gerade auch nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 31.05.2018 (Abschn. II.2.2) - die Provinz Kabul in 2017 die höchste absolute Opferzahl unter den afghanischen Provinzen aufwies; obwohl sie zugleich die bevölkerungsreichste Provinz darstellt, lag danach auch relativ die Bedrohungslage für Zivilisten in Kabul im Jahr 2017 leicht über dem landesweiten Durchschnitt. Auch

---

[41] vgl. Urteile vom 12.06.2018 - 5 K 2579/16 -, vom 08.02.2017 - 5 K 830/16 -, vom 30.11.2016 - 5 K 2041/15 - und vom 04.02.2016 - 5 K 65/15 -

[42] vgl. nur Urteil der Kammer vom 04.02.2016 - 5 K 65/15 -

[43] vgl. nur Urteil der Kammer vom 30.05.2018 - 5 K 2713/16 -

nach den Angaben der UNAMA in ihrem Halbjahresbericht von Juli 2017[44] ist für die Provinz Kabul weiterhin die höchste Zahl an zivilen Opfern belegt, und zwar vorwiegend in Kabul City. Die Opferzahlen übersteigen diejenigen der Vorjahre; die Anschlagswahrscheinlichkeit in der Stadt Kabul im Jahr 2017 hat sich gegenüber den Vorjahren erhöht.[45] Die Vereinten Nationen erklärten im Februar 2018 die Sicherheitslage wegen einer Serie von öffentlichkeitswirksamen („high-profile") Angriffen in städtischen Zentren, die von regierungsfeindlichen Gruppen ausgeführt wurden, für „sehr instabil"; diese Angriffe machten außerdem die Vulnerabilität der afghanischen und ausländischen Sicherheitskräfte deutlich.[46] In der Hauptstadt Kabul sollen Infrastruktur, Logistik und möglicherweise auch Personal („terrorists to hire") existieren, die von Taliban- und anderen Gruppierungen verwendet werden.[47] Zugleich wird Afghanistan durch die Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern, vor allem aus den Nachbarländern Iran und Pakistan, sowie von Binnenvertriebenen vor große Herausforderungen gestellt, wie sich aus der Zusammenfassung des angeführten Lageberichts des Auswärtigen Amts vom 31.05.2018 ergibt. Die Absorptionsfähigkeit der genutzten Ausweichmöglichkeiten, vor allem im Umfeld größerer Städte, ist durch die hohe Zahl der Binnenvertriebenen und der Rückkehrer bereits stark in Anspruch genommen (Abschn. II.3 des Lageberichts vom 31.05.2018). Auch der UNHCR[48] berichtet, dass die Aufnahmekapazität Kabuls aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, der Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringungsmöglichkeiten sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen sowie im Dienstleistungsbereich, „äußerst eingeschränkt" ist. Bereits in den Jahren 2013 und 2014 sollen nahezu drei Viertel (73,8 %) der städtischen Bevölkerung in Slums gelebt haben.[49] In der Provinz Nangarhar, die die meisten Rückkehrer zu verzeichnen hat - doppelt so viel wie Kabul -, sind 69 % der Bewohner von sog. informellen Siedlungen Rückkehrer; die Zustände dort gelten besonders wegen der Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse als „besorgniserregend".[50] Die Grundversorgung ist in Afghanistan für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, was für Rückkehrer in besonderem Maße gilt; hinzu kommt, dass für 2018 eine Dürre mit erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung vorhergesagt wird (Abschn. IV.1.1 des Lageberichts vom 31.05.2018).

Das Gericht sieht es deshalb auf Grund der Erkrankung des Klägers als wenig

---

[44] Afghanistan protection of civilians in armed conflict midyear report 2017

[45] EASO, „Country of Origin Information Report – Afghanistan Security Situation", Dezember 2017, S. 72

[46] zitiert nach BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, a.a.O., S. 20 und S. 46

[47] BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, a.a.O., S. 48, m.w.N.

[48] Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 7

[49] vgl. Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 3/2017, S. 73, 76, m.w.N.

[50] BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, a.a.O., S. 328 f., m.w.N.

wahrscheinlich an, dass dieser durch die Aufnahme von Gelegenheitsarbeiten in Afghanistan sein Existenzminimum sichern könnte. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland auf Grund fehlender Möglichkeiten, für seine Ernährung zu sorgen, der Gefahr des Hungertodes oder zumindest einer Mangelernährung mit den entsprechenden gesundheitlichen Folgen ausgesetzt wäre. Aus diesen Gründen liegen auch die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 des § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Abs. 5 AufenthG greift nicht ein, da es sich im Hinblick auf die Erkrankung des Klägers sowie seine familiäre Situation um einen Einzelfall handelt. Auch soweit der Kläger ggf. in Kabul von seiner Schwester oder womöglich auch in Baghlan von seinem Vater aufgenommen und unterstützt werden könnte, kann seitens des Gerichts jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass diese zudem für die medizinische Versorgung und Behandlung aufkämen, die zudem, wie dargelegt, (wenn überhaupt) fast nur in einer größeren Stadt wie Kabul angeboten wird. Ebenso kann nicht angenommen werden, dass es ausreichend ist, den Kläger im Falle einer Rückkehr zunächst mit einem Vorrat an Medikamenten auszustatten.

Daher hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans; auf die Begründetheit des ebenso hilfsweise gestellten Antrags auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt es sonach entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG nicht mehr an.[51]

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Im Hinblick darauf, dass der Gegenstandswert in Klageverfahren nach dem Asylgesetz gemäß § 30 Abs. 1 RVG in der seit dem 25.08.2015 geltenden Fassung nunmehr einheitlich 5.000 € beträgt, ist das Unterliegen des Klägers im Verständnis von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO als geringfügig zu werten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

28.09.18 Jul.

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die

[51] vgl. dazu auch Urteile der Kammer vom 12.06.2018 - 5 K 2579/16 - und 04.02.2016 - 5 K 65/15 -

Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Körner

Beglaubigt:
Saarlouis, den 23.08.2018

(Schmitt, Justizhauptsekretärin)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes